Hausengel
rundum versorgt

Häusliche Versorgung stärken, statt bewährte Unterstützungsstrukturen einzuschränken

Stellungnahme der Hausengel Holding GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz, PNOG), Bundestagsdrucksache 21/8869

Vorbemerkung

Wir begrüßen das Ziel der Bundesregierung, die soziale Pflegeversicherung finanziell zu stabilisieren, die häusliche Versorgung zu stärken und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen einen einfacheren Zugang zu Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Allerdings sehen wir in mehreren Regelungen des Gesetzentwurfs die Gefahr, dass diese Ziele in der Versorgungspraxis nicht erreicht werden.

Als bundesweit tätiger Anbieter in der häuslichen Versorgung wissen wir, wie wichtig das Zusammenspiel ambulanter Pflege, hauswirtschaftlicher Unterstützung, Alltagsbegleitung, Betreuung und fachlicher Beratung ist. Gerade in ländlichen Regionen sind solche gewachsenen Versorgungsstrukturen unverzichtbar.

Eine Pflegereform muss diese Strukturen erhalten und weiterentwickeln, statt sie durch neue Einschränkungen zu gefährden.

1. Bestehende Versorgungsstrukturen erhalten: Umwandlungsanspruch und Entlastungsbetrag beibehalten

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bisherigen Umwandlungsanspruch nach § 45a SGB XI abzuschaffen und den Entlastungsbetrag durch ein neues Sozialraumbudget zu ersetzen. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 sollen ihren bisherigen Entlastungsbetrag vollständig verlieren.

Diese Änderungen betrachten wir mit großer Sorge.

Über Jahre haben sich in der häuslichen Versorgung funktionierende Strukturen entwickelt. Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen haben ihre Versorgung auf die bestehenden Leistungsansprüche ausgerichtet. Ambulante Pflegedienste und anerkannte Unterstützungsangebote erbringen Leistungen, die im Alltag fest eingeplant sind und auf die sich die Betroffenen verlassen.

Der Wegfall bestehender Finanzierungsmöglichkeiten gefährdet diese Versorgung. Was auf dem Papier wie eine Vereinfachung des Leistungsrechts aussieht, kann in der Praxis

bedeuten, dass vertraute Betreuungspersonen nicht mehr finanziert werden können, eingespielte Abläufe wegbrechen und Angehörige zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen.

Besonders problematisch ist dies im ländlichen Raum. Dort stehen häufig nur wenige Anbieter zur Verfügung. Fallen bestehende Angebote weg, lassen sie sich nicht ohne Weiteres ersetzen.

Auch zugelassene ambulante Pflegedienste müssen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre bisherigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen über die bestehenden Leistungsansprüche anzubieten und abzurechnen. Eine Neustrukturierung der Finanzierung darf nicht dazu führen, dass bewährte Angebote für Pflegebedürftige faktisch nicht mehr zugänglich sind.

Wir fordern deshalb, den Umwandlungsanspruch nach § 45a SGB XI und den bisherigen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI beizubehalten. Bestehende, qualitätsgesicherte Versorgungsstrukturen müssen erhalten bleiben. Dies gilt ausdrücklich auch für die bisherigen Leistungs- und Abrechnungsmöglichkeiten zugelassener ambulanter Pflegedienste.

2. Kooperationen erhalten und stärken: Versorgungssicherheit gewährleisten

Die häusliche Versorgung wird häufig erst durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Leistungserbringer sichergestellt. Ambulante Pflegedienste übernehmen pflegefachliche Aufgaben, während weitere Anbieter hauswirtschaftliche Unterstützung, Betreuung und Alltagsbegleitung leisten.

Gerade angesichts des Fachkräftemangels und der Versorgungslücken im ländlichen Raum sind solche Kooperationen unverzichtbar. Sie ermöglichen es, vorhandene Kapazitäten sinnvoll einzusetzen und Pflegefachkräfte auf diejenigen Aufgaben zu konzentrieren, für die ihre Qualifikation tatsächlich erforderlich ist.

Umso unverständlicher ist die im Kabinettsentwurf vorgesehene Änderung des § 36 Abs. 4 SGB XI.

Erst seit dem 1. Januar 2026 erlaubt das Gesetz ausdrücklich die Kooperation ambulanter Pflegedienste mit Anbietern haushaltsnaher Dienstleistungen. Diese Regelung war auch im Referentenentwurf des PNOG noch enthalten. Im Kabinettsentwurf wurde sie hingegen aus der vorgesehenen Neufassung gestrichen.

Damit würde eine erst wenige Monate zuvor geschaffene gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Anbieter wieder entfallen. Das steht im Widerspruch zum Ziel, die häusliche Versorgung zu stärken und vorhandene Ressourcen besser zu nutzen.

Insbesondere im ländlichen Raum, wo ambulante Pflegedienste häufig mit begrenzten personellen Kapazitäten arbeiten und zusätzliche Anbieter nicht flächendeckend verfügbar sind, können Kooperationen einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Darüber hinaus sehen die bundesweiten Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI ausdrücklich Kooperationen zugelassener ambulanter Pflegedienste mit anderen Leistungserbringern vor, die pflegerische Aufgaben und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung übernehmen. Die Verantwortung für Leistung und Qualität verbleibt dabei beim beauftragenden Pflegedienst.

Wir fordern deshalb, die seit Januar 2026 geltende Kooperationsregelung in § 36 Abs. 4 SGB XI ausdrücklich beizubehalten und die rechtssichere Zusammenarbeit mit qualitätsgesicherten externen Leistungserbringern weiter zu stärken. Dies sollte auch geeignete selbstständige Einzelunternehmer:innen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen.

3. Anerkennung von Unterstützungsangeboten: Bundesweit vergleichbare Voraussetzungen schaffen

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise erheblich.

Für bundesweit tätige Anbieter führt dies zu unterschiedlichen Anforderungen und Verwaltungsverfahren. Für Pflegebedürftige hängt der Zugang zu bestimmten Unterstützungsleistungen damit nicht allein von ihrem Bedarf, sondern auch von ihrem Wohnort ab.

Wir begrüßen deshalb grundsätzlich die angestrebte Vereinheitlichung der Anerkennungsvoraussetzungen. Sie darf jedoch nicht zu zusätzlichen Anforderungen führen, durch die bereits bestehende, qualitätsgesicherte Angebote ihre Anerkennung verlieren.

Entscheidend müssen die Qualität der tatsächlich erbrachten Leistungen, angemessene Qualifikationsanforderungen und eine verlässliche fachliche Begleitung sein, nicht die Organisationsform des Anbieters.

Wir fordern bundesweit vergleichbare, transparente und praxistaugliche Anerkennungsvoraussetzungen sowie angemessene Übergangsregelungen für bestehende Angebote.

Zusammenfassung

Eine Pflegereform darf die bestehenden Strukturen der häuslichen Versorgung nicht gefährden. Pflegebedürftige Menschen brauchen Verlässlichkeit, Kontinuität und die Sicherheit, dass bewährte Unterstützungsleistungen auch künftig zur Verfügung stehen.

Wir fordern deshalb:

1. **Umwandlungsanspruch und Entlastungsbetrag erhalten.** Bestehende Leistungsansprüche und die bisherigen Abrechnungsmöglichkeiten zugelassener ambulanter Pflegedienste müssen erhalten bleiben. Gewachsene Versorgungsstrukturen dürfen nicht durch die Neuordnung der Finanzierung gefährdet werden.
2. **Kooperationsmöglichkeiten ausdrücklich beibehalten und erweitern.** Die erst seit Januar 2026 geltende Regelung in § 36 Abs. 4 SGB XI darf nicht wieder gestrichen werden. Kooperationen mit qualitätsgesicherten externen Anbietern müssen rechtssicher möglich sein, um vorhandene Versorgungskapazitäten zu nutzen und insbesondere die Versorgungssicherheit im ländlichen Raum zu gewährleisten.
3. **Bundesweit vergleichbare Anerkennungsvoraussetzungen schaffen.** Qualitätsgesicherte Unterstützungsangebote benötigen transparente, praxistaugliche Anforderungen und verlässliche Rahmenbedingungen.

Die Stabilisierung der Pflegeversicherung darf nicht zulasten der Menschen gehen, die auf eine verlässliche häusliche Versorgung angewiesen sind. Bestehende, funktionierende Strukturen zu erhalten, muss deshalb Vorrang vor einer Neuordnung haben, die ihre Fortführung gefährdet.

Wir bitten darum, diese Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.